

Gine Elsner/Gerhard Stuby

Wehrmachtsmedizin & Militärjustiz

Sachverständige im Zweiten Weltkrieg:
Beratende Ärzte und Gutachter für die
Kriegsgerichte der Wehrmacht



Gine Elsner/Gerhard Stuby
Wehrmachtsmedizin und Militärjustiz

Gine Elsner, Prof. Dr. med., geboren 1943 in Hamburg, bis 2009 Direktorin des Instituts für Arbeitsmedizin des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Gerhard Stuby, Prof. Dr. jur., geboren 1934 in Saarbrücken, bis 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und wissenschaftliche Politik des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen

Gine Elsner/Gerhard Stuby

Wehrmachtsmedizin und Militärjustiz

Sachverständige im Zweiten Weltkrieg:

Beratende Ärzte und Gutachter

für Kriegsgerichte der Wehrmacht

VSA: Verlag Hamburg

Abbildungsnachweis

S. 46, 47, 48: Anne Elsner; alle anderen Fotos: Gerhard Stuby

© VSA: Verlag 2012, St. Georgs Kirchhof 6, D-20099 Hamburg

Alle Rechte vorbehalten

Druck und Buchbindearbeiten: Beltz Druckpartner GmbH & Co. KG, Hemsbach

ISBN 978-3-89965-517-9

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Kriegsverfahren wegen Selbstverstümmelung	15
Jugendliche Selbstverstümmeler	21
Todesurteile bei Selbstverstümmelungen	29
Verfahrenseinstellungen und Freisprüche	49
Die Beratenden Gerichtsmediziner	52
Unzurechnungsfähige Selbstverstümmeler?	63
Andere beteiligte Facharztdisziplinen, vor allem Beratende Haut- und Augenärzte	78
Behandelnde und Beratende Ärzte und Juristen: Vergleich der Beurteilungen	85
3. Beratende Ärzte – ihr Einsatz für Kriegsziele	89
Beratende Ärzte auf der Suche nach »Drückebergern«	90
Im Siegesrausch 94 Beginn der Kriegswende 103 Beginn des Kriegsendes 115	
Beratende Ärzte auf der Suche nach Selbstverstümmelern	128
Kriegsroutine 130 Nach Stalingrad 134 Diverse Merkblätter und Richt- linien 140 Artificielle Augen- und Hautkrankheiten und künstliche Knochenbrüche 148	
Exkurs: Experimente an russischen Kriegsgefangenen	154
Erstens: Mangelkrankheiten – Skorbut und Hungerödeme 155 Zweitens: Versuche mit Infektionskrankheiten 162	
4. Nach Kriegsende – abschließende Bemerkungen	170
Entwicklung in Bundesrepublik und Bundeswehr	180

Literatur	184
Abkürzungen	191
Glossar Medizinische Terminologie	193
Personenverzeichnis	197

1. Einleitung

Fahnenflucht gilt in allen Armeen der Welt als strafwürdig. Denn wenn einem Kriegsherrn die Soldaten weglaufen, kann er keinen Krieg mehr führen. Auch dass ein Soldat sich selbst verstümmelt, eine Krankheit vortäuscht oder sich eine Krankheit beibringt, um ins Lazarett zu kommen, ist seit alters her bekannt. So bestimmte schon das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in Paragraph 81, dass, »wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen lässt, mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft« wird.¹

Mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus erfolgte 1933 eine folgenschwere Zäsur nicht nur für das Militärstrafrecht, sondern für das Strafrecht insgesamt. Die zunächst beabsichtigte und von der Akademie des Deutschen Rechts vorbereitete Gesamtreform im Sinne der NS-Weltanschauung konnte zwar vor Kriegsbeginn 1939 nicht mehr verwirklicht werden.² Aber eine wichtige Vorwegnahme, die die Gesamttendenz dieser Reform erahnen lässt, erfolgte mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938.³ Nicht nur der drakonische Strafraum, der für einst als Vergehen oder Verbrechen minderen Ranges behandelte Delikte die Todesstrafe vorsah, kündigte eine andere Qualität im Sinne der »neuen Rechtsidee« des NS-Staats an. Die »Dynamisierung«, wie sie der Nationalsozialismus für die gesamte Gesellschaft forderte, machte sich besonders im Strafrecht bemerkbar. Ein Straftäter war nunmehr tendenziell als Feind der »Volksgemeinschaft« zu brandmarken und nicht als eine Person, der ein Normbruch mit der Chance zur Sühne und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorgeworfen wurde.⁴ Am klarsten

¹ RGBl. 1872, S. 174-204.

² Einzelheiten bei Messerschmidt, M.: Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Ferdinand Schöningh, Paderborn u.a. 2008, 2. Aufl., S. 70ff.

³ RGBl. 1939 I, S. 1455.

⁴ Mit Recht verweist Messerschmidt auf den allgemeinen Trend und die Wende in der Verbrechenslehre insgesamt im Strafrecht der damaligen Zeit, siehe Messerschmidt, M.: Die Wehrmacht-

kommt dieses Anliegen der Reform in Paragraph 5 KSSVO, dem Wehrkraftzersetzungparagrafen, zum Ausdruck.

Selbstverstümmelung im Kontext der Wehrkraftzersetzung bedeutete jetzt Angriff des Straftäters auf die »germanische« Kernsubstanz des deutschen Volkes.⁵ Das Delikt wurde in ein Staatsverbrechen, vergleichbar mit dem Hochverrat, verwandelt. Dieser militärstrafrechtliche und allgemeine politische Hintergrund muss bei der Lektüre der vorgelegten Untersuchung präsent sein, ohne den auch das Verhalten der Ärzte, um das es in erster Linie gehen wird, nicht zu begreifen ist. Wir können uns dabei vor allem auf die Arbeiten von Historikern und Juristen zur Aufarbeitung der NS-Militärjustiz stützen.⁶ Sie haben bewirkt, dass in der Bundesrepublik, wenn auch spät, ein langwieriger und mit vielen Rückschlägen verbundener politischer Prozess eingesetzt hat. Nach einem allmählichen Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Entschädigung wurden im Jahr 2002 fast alle militärgerichtlich Verurteilten rehabilitiert.⁷ Im Jahr 2009 wurden dann die letzten Urteile der NS-Militärjustiz zum Kriegsverrat aufgehoben.⁸

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die Mitwirkung von Ärzten in solchen Prozessen der Militärjustiz. Sie ergänzt insoweit die erwähnten juristischen und historischen Arbeiten⁹ um einen wenig beachteten,

justiz gegen »Zersetzer« und Pazifisten, in: Kramer, H./Wette, H. (Hrsg.), Recht, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Aufbau Verlag, Berlin 2004, S. 199-217.

⁵ Sehr präzise herausgearbeitet von Essner, C.: Die »Nürnberger« Gesetze oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Ferdinand Schöningh, Paderborn u.a. 2000, insbes. S. 55ff.

⁶ Hier ist an erster Stelle die Analyse von Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner zu nennen. Messerschmidt, M./Wüllner, F.: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1987; siehe auch Messerschmidt 2008, a.a.O. Der Forschungsbericht der beiden Autoren bewirkte, dass das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. September 1991 in einem Entschädigungsfall die »offensichtliche Rechtswidrigkeit« der Urteile der Militärjustiz insgesamt vermutete, vgl. NJW Nr. 14: 1991, S. 934; vgl. hierzu auch Gritschneder, O.: Die Entscheidung des BSG zu den Todesurteilen der Wehrmachtgerichte, in: NJW Nr. 6: 1993, S. 369.

⁷ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 23.7.2002, BGBl. 2002 I, S. 2714.

⁸ BGBl. 2009 I, S. 3150.

⁹ Außer den Arbeiten von Messerschmidt und Wüllner müssten zahlreiche andere verdienstvolle Untersuchungen allgemeiner Art und zu Einzelaspekten angeführt werden. Das würde aber den hier gezogenen Rahmen überschreiten. Genannt sei lediglich eine der neuesten Untersuchungen, nämlich Kalmbach, P.: Wehrmachtjustiz, Metropol Verlag, Berlin 2012. Dort sind auch Hinweise auf die jüngere Literatur zur genannten Problematik zu finden.

Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938

§ 5 Zersetzung der Wehrkraft

- (1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:
1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;
 2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubungsstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
 3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.
- (2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.
- (3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

aber wichtigen Aspekt. In einigen medizinhistorischen Untersuchungen allerdings steht das ärztliche Handeln ebenfalls im Mittelpunkt der Betrachtung. Sie beschäftigen sich auch mit dem Problem von Selbstverstümmelung und Simulation von Krankheiten. Hier ist die Arbeit von Franz Seidler, die 1977, zu einem sehr frühen Zeitpunkt, erschienen ist, besonders hervorzuheben.¹⁰ Der Komplex der Selbstverstümmelung und der Simulation ist dabei lediglich ein Teilaspekt der Überlegungen. Ebenso verhält es sich mit der noch in der DDR

¹⁰ Seidler, F.: Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung – Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945, Kurt Vorwinkel Verlag, Neckargemünd 1977. Die späteren Arbeiten dieses Verfassers weisen jedoch eine stark revisionistische, wenn nicht sogar eine rechtsextreme Schlagseite auf. Vgl. Bundestagsdrucksache 13/10802 vom 26.5.1998: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

zwölf Jahre später erschienenen Untersuchung von Friedrich Herber.¹¹ Andere Arbeiten konzentrieren sich stärker auf Gesichtspunkte der jeweiligen kurativen Fachdisziplin und behandeln die Problematik des ärztlichen Handelns in der extremen Situation des Vernichtungskriegs eher am Rande.¹² Unsere Untersuchung wiederum streift bestenfalls diesen medizinisch-kurativen Aspekt. Vielmehr steht bei uns ebenso wie bei den erwähnten Publikationen von Seidler und Herber das ärztliche Handeln in der Situation des Vernichtungskriegs im Mittelpunkt. Die vorliegende Arbeit versucht, diesen Ansatz unter zwei Aspekten weiterzuführen und zu ergänzen. Wir beschränken uns erstens auf den Fragenkomplex der Selbstverstümmelung, wobei allerdings zweitens die Tätigkeit der Beratenden Ärzte unsere besondere Aufmerksamkeit findet. Diese Fokussierung ist möglich und sinnvoll, seit mit der Einverleibung des Archivmaterials der DDR in das Bundesarchiv die Anzahl der Kriegsgerichtsfälle, die von uns ausgewertet werden konnte, ebenso gewachsen ist wie die Information über die Tätigkeit der Beratenden Ärzte.

Selbstverstümmelung oder Vortäuschung einer Krankheit bedurften im militärgerichtlichen Verfahren des Sachverständs von Ärzten. Denn ohne ihre Mitwirkung konnte ein strafrechtlich relevantes Tun nicht festgestellt werden. Waren sie nicht überzeugte Nationalsozialisten, die den »neuen« Staat begrüßten, kamen sie schnell in einen Gewissenskonflikt, wenn sie an ihrem ärztlichen Ethos, ohne Ansehen der Person zu helfen und zu heilen, festhalten wollten. Denn der »neue« Staat forderte ihr bedingungsloses Mitwirken bei der Aufdeckung eines als Verbrechen deklarierten Tuns. Bis zum Machtantritt des Nationalsozialismus hatten Ärzte diesen Konflikt selbst zu lösen, denn sie konnten sich auf die ärztliche Schweigepflicht mit der prozessualen Folge des Aussageverweigerungsrechts berufen.

Ein erster und tiefer Einschnitt war hier mit dem Erlass der Reichsärzteordnung von 1935 erfolgt. Diese hob faktisch die individuelle ärztliche Selbstbestimmung, die bislang galt, in Paragraph 13 Reichsärzteordnung gegenüber

¹¹ Herber, F.: Gerichtsmedizin: Belege und Gedanken zur Entwicklung eines medizinischen Sonderfaches in der Zeit des Faschismus, in: Thom, A./Caregorodcev, G. I. (Hrsg.), *Medizin unterm Hakenkreuz*, VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin (DDR) 1989, S. 337-359.

¹² So z.B. die Dissertation von Behrendt, K. P.: *Die Kriegschirurgie von 1939-1945 aus der Sicht der Beratenden Chirurgen des Heeres im Zweiten Weltkrieg*, Medizinische Dissertation der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg 2003.

Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935

§ 13 Abs. 3:

Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

staatlichen Behörden auf.¹³ Der Arzt war jetzt verpflichtet, bei der Strafverfolgung ohne die Möglichkeit, bisherige Einwendungen geltend zu machen, mitzuwirken. Die überwiegende Mehrheit der Ärzteschaft hatte sicherlich nichts gegen die nationalsozialistische Vereinnahmung einzuwenden gehabt, selbst wenn jene, weil nationalkonservativ, höchstens liberal gesinnt, gewisse Vorbehalte gegenüber der als plebejerhaft betrachteten NS-Bewegung hegte. Die in der Weimarer Zeit stets schwache sozialdemokratische oder gar kommunistische Opposition in der Ärzteschaft war bis dahin schon ausgeschaltet. Zumindest bei den Ärzten, die sich nach wie vor dem alten ärztlichen Ethos verpflichtet fühlten und sich der »totalen« Vereinnahmung widersetzen, wie sie der NS-Staat forderte, mag dies dennoch zu Gewissenskonflikten geführt haben.

Peter Bamm (das ist ein Pseudonym, mit bürgerlichem Namen hieß er Curt Emmerich, 1897-1975) war als Kriegschirurg an der Ostfront und schrieb nach dem Krieg in seinem dokumentarischen Roman »Die unsichtbare Flagge«, dass Befehl bestanden habe, Fälle von Selbstverstümmelungen zu melden.¹⁴ Das war selbstverständlich für Ärzte, die in die militärische Hierarchie eingebunden waren. Denn wer sonst kann Krankheitserscheinungen oder Verletzungen hinsichtlich ihrer Verursachungen deuten? Die »unsichtbare« Flagge von Peter Bamm war die Flagge der Humanität. Der Autor berichtete von einem 18-jährigen Soldaten, der sich an der Ostfront auf der Krim durch die Hand geschossen hatte. Als Chirurg entfernte Peter Bamm alle gerichtsmedizinischen Beweismittel; die Wundränder seien in charakteristischer Weise bei Nahschüssen zerfetzt, die Umgebung der Wunde sei von Pulverschmrauch geschwärzt, und die feinen Haare der Haut seien verbrannt; der Gerichtsmediziner könne Selbstverstümmelungen

¹³ RGBl. 1935 I, S. 1433.

¹⁴ Bamm, P.: Die unsichtbare Flagge, Kösel-Verlag, München 2007, 17. Aufl., S. 248f.

durch eigene Waffenwirkung fast immer feststellen. Als Operateur entfernte Peter Bamm alle Beweismittel, indem er die Wundränder nicht herauschnitt und dem Gerichtsmediziner zuleitete. So rettete er dem Jungen das Leben. Der Autor und Chirurg schrieb aber auch: »Im weiteren Verlauf der Winterkämpfe wurde es unmöglich, sie [die Methode, es nicht zu melden] beizubehalten.«

Peter Bamm ist wohl der einzige Wehrmachtsarzt, der nach dem Krieg zugegeben hatte, die Flagge der Humanität nicht immer hochgehalten zu haben. Andere Ärzte, die sich nach Kriegsende schreibend äußerten, haben das ärztliche Handeln im Krieg stets stark beschönigt. So Ernst-Eberhard Weinhold, der als Feldunterarzt auf einer chirurgischen Abteilung eines Feldlazarets tätig war, als ein Obergefreiter behandelt wurde, der sich mit einer Pistole in die Hand geschossen hatte. Dieser Soldat war rechtskräftig zum Tod verurteilt worden. Die Tat lag bereits ein halbes Jahr zurück, und die Behandlung wurde hintanzog. Weinhold schrieb, dass es ihm damals kolossal imponiert habe, wie stur und abgebrüht die Ärzte sich abschirmend vor solche Fälle gestellt hätten. Er habe bei Sanitätsoffizieren immer wieder erlebt, dass sie mit einem ganz besonderen Gespür und einer starken ärztlichen Haltung die Soldaten geschützt hätten. Ein weiteres Beispiel ist die Aussage von Karl-Fritz Altenkamp, der 1945 als Assistenzarzt im Reservelazarett in Pillau bei Königsberg gearbeitet hatte. Im Lazarett war ein Soldat mit einem Tripper. Schließlich fanden die Ärzte heraus, dass sich dieser Soldat immer wieder selbst infizierte, indem er Eiter von anderen Patienten mit einem Streichholz entnahm und sich selbst in die Harnröhre schmierte. Die Ärzte hatten überlegt, ob sie den Soldaten melden sollten: »Wenn wir das melden, wird dieser Soldat erschossen.« Sie meldeten es nicht, überführten den Soldaten aber, der schuldbewusst einknickte; er wurde nach 14 Tagen geheilt entlassen.¹⁵

Alexander Neumann schreibt, dass aber gerade die Beratenden Ärzte, die oft als Gutachter in die militärgerichtlichen Verfahren einbezogen wurden, in der Regel einen viel strengeren Maßstab anlegten als die in den Lazaretten tätigen behandelnden Ärzte. Die Kontroll- und Überwachungsfunktion der Beratenden Ärzte habe sich teilweise ins Extreme gesteigert. Rigorosität sei eine typische Verhaltensform der Beratenden Fachärzte gewesen. Andererseits hätten sich wohl viele behandelnde Ärzte an der Front oder in den Lazaretten durch Bitten

¹⁵ Schneider-Janessen, K.: *Arzt im Krieg – Wie deutsche und russische Ärzte den zweiten Weltkrieg erlebten*, Lichtenwys Verlag, Frankfurt am Main 1993, S. 504.

und Klagen der Verwundeten und Kranken erweichen lassen, beispielsweise die notwendige Behandlungsdauer zu verlängern.¹⁶ Allerdings meint Neumann, dass die Ärzte teilweise schärfere Maßstäbe angelegt hätten als die Gerichte.

Manchmal nahmen die Verdächtigungen wegen einer Selbstverstümmelung wohl abstruse Formen an. Heinrich Böll (1917-1985), ein Kriegsteilnehmer, berichtet in seinem Roman »Wo warst du, Adam?« von zwei solchen Fällen. Ein Hauptmann fuhr mit seinem Motorrad ohne Stahlhelm an die vordere Linie und stürzte; es riss ihm den ganzen Schädel auf. Ein Kriegsgerichtsverfahren lief gegen ihn wegen Selbstverstümmelung, weil er im Gefecht und dazu auf einem Krad den Stahlhelm abgenommen hatte. Allerlei Gutachten wurden angefertigt – aber der Hauptmann kriegte nichts mehr mit, er war irre geworden.¹⁷ Und auch von einer zweiten Verdächtigung wegen einer Selbstverstümmelung erzählt Heinrich Böll. Der Ort: ein kleines Nest in Rumänien, das aus einer Kneipe und zwei Häusern bestand. Ein Soldat hatte einen Splitter im Bein und musste operiert werden; nach der Operation zeigte sich, dass der Splitter ein Stück von einer Tokaierflasche war. Einige Tage lang ruhte der Verdacht der Selbstverstümmelung auf dem Soldaten.¹⁸

Es besteht kaum ein Zweifel, dass ein Arzt, der bei einem Verdacht der Selbstverstümmelung diesen nicht meldete, sich der Gefahr aussetzte, selbst vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, wenn sein Verhalten auffiel, so wie es Peter Bamm geschildert hat. Denn er konnte sich nicht, wie ausgeführt, auf sein ärztliches Schweigerecht berufen und selbst eine Abwägung der bedrohten Rechtsgüter vornehmen. Er lief also Gefahr, nicht nur wegen Begünstigung, sondern sogar selbst wegen Defaitismus und Wehrkraftzersetzung angeklagt zu werden und eventuell sogar die Todesstrafe erleiden zu müssen.

Gab es die »unsichtbare« Flagge der Humanität, die die nach 1945 berichtenden Ärzte vor sich her trugen? Oder ließen sich die Wehrmachtsärzte, entweder weil sie überzeugt waren oder weil sie Angst vor dem Kriegsgericht hatten, für die nationalsozialistischen Kriegsziele einspannen? Dies wird im Folgenden anhand von Kriegsgerichtsakten untersucht. Akten gibt es naturge-

¹⁶ Neumann, A.: »Arztum ist immer Kämpfertum« – Die Heeressanitätsinspektion und das Amt »Chef des Wehrmachtsanitätswesens« im Zweiten Weltkrieg (1939-1945), Droste Verlag, Düsseldorf 2005, S. 191f., 210-213.

¹⁷ Böll, H.: Wo warst du, Adam? Heinrich-Böll-Werke, Band 1, Kiepenheuer & Witsch, Köln o.J., S. 308-449, hier: S. 346f.

¹⁸ Ebenda, S. 417.

mäß nur, wenn ein Verfahren in Gang kommt. Wenn Ärzte also Schusswunden operierten, ohne nach zerfetzten Wundrändern oder Pulverschmrauch zu suchen, und wenn sie Krankheiten der Soldaten in den Lazaretten behandelten, ohne sich darüber zu wundern, warum das Hautekzem nicht abheilte, so gab es keine Meldung, und folglich kam auch kein Prozess zustande. Insofern ist die Zahl der Selbstbeschädiger, aber auch der Ärzte, die diese deckten oder unerkannt entkommen ließen, unbekannt. Die Anzahl dürfte jedoch aus den geschilderten Gründen recht gering gewesen sein. Die verfügbaren Gerichtsakten können aber dahingehend ausgewertet werden, dass ein Urteil über die beteiligten Ärzte möglich wird.

Beteiligt waren sowohl die behandelnden Ärzte vor Ort als auch die Beratenden Ärzte der Wehrmacht, die später in die Verfahren eintraten oder sogar Richtlinien zur Aufdeckung von Fällen der Selbstverstümmelung und Simulation von Krankheiten entwickelten. Die Unterlagen zu den Beratenden Ärzten sind größtenteils erhalten. Diesen ist zu entnehmen, wie die Beratenden Fachärzte mit den Selbstverstümmelern und Simulanten umgingen. Das wird im Anschluss an die Dokumentation der Kriegsgerichtsakten beschrieben.

Der Dichterarzt Gottfried Benn (1886-1956) sah in der »Armee die aristokratische Form der Emigration« und diente deshalb dem Heeressanitätsinspekteur.¹⁹ Für den Psychiater Walter Ritter von Baeyer (1904-1987) soll die Wehrmacht eine »Nische« gewesen sein, in der er die Zeit des Nationalsozialismus überdauern wollte.²⁰ Der Chirurg Werner Wachsmuth (1900-1990) und der Pathologe Paul Schürmann (1895-1941) hätten schon zu Beginn der Nazizeit »die Flucht ins Berufsheer« angetreten.²¹ Es wird jedoch zu zeigen sein, dass die Wehrmacht für Ärzte weder Emigration noch Nische war. Präziser wäre es, von weitgehender Anpassung an die Verhältnisse zu sprechen, die im Nachhinein vernebelt werden sollten.

¹⁹ Hof, H.: »Gottfried Benn. Der Mann ohne Gedächtnis«. Eine Biografie, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart 2011, S. 288; Koch, Th.: Vollendung und Faszination – Gottfried Benn und der Rundfunk, in: Ruf, J. (Hrsg.), Begegnungen mit Gottfried Benn, Edition Rarissima, Taunusstein 1986, S. 63-76, hier: S. 69.

²⁰ Kretz, H.: Psychiatrie im Umbruch, in: Deutsches Ärzteblatt 101:2004, S. C 2430-2431.

²¹ Nissen, R.: Helle Blätter – Dunkle Blätter. Erinnerungen eines Chirurgen, ecomed verlagsgesellschaft, Landsberg 2001, S. 189 u. 364 [Erstdruck 1969].